

Satzung

LAG AktivRegion „Alsterland e. V.“

Satzungsdatum 06.07.2023

§ 1 Name, Entwicklungsbereich, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen

„LAG AktivRegion Alsterland e. V.“

2. Die Gebietskulisse der LAG AktivRegion Alsterland e. V. umfasst aus dem Kreis Segeberg die Gemeinde Henstedt-Ulzburg sowie die Gebiete der Gemeinden in den Ämtern Itzstedt und Kisdorf, aus dem Kreis Stormarn die Städte Ahrensburg und Bargteheide, die amtsfreien Gemeinden Ammersbek und Großhansdorf, die Gemeinde Tangstedt und die Gemeinden im Amt Bargteheide-Land.

Der ungefähre Gebietszuschnitt ergibt sich aus der Karte, die Anlage dieser Satzung ist.

Die Förderkulisse der LAG AktivRegion Alsterland e. V. entspricht der Gebietskulisse.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere kommunale Gebietskörperschaften in die Gebiets- und Förderkulisse mit aufgenommen werden, sofern diese Kulissen weiterhin eine räumliche Einheit bilden und die Gesamteinwohnerzahl von 150.000 nicht überschritten wird.

Eine Änderung der Förderkulisse bedarf vorab der Zustimmung der Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (VO (EU) 2021/1060).

3. Der Verein hat seinen Sitz in 22941 Bargteheide, Amtsverwaltung Bargteheide-Land, Eckhorst 34, und ist in das Vereinsregister eingetragen (Amtsgerichtes Lübeck am 23. Oktober 2023 unter Aktenzeichen VR 3050 HL).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein kann eine eigene Geschäftsstelle für die Durchführung des Regionsmanagements unterhalten oder Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt das Ziel, die Lebensqualität und Wirtschaftskraft im ländlichen Raum durch Konzepte und Projekte zu verbessern und nachhaltig weiterzuentwickeln. Die Schaffung einer eigenständigen kulturellen Identität wird unterstützt und nach außen getragen.
2. Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung nach Art. 31 bis 33 der VO (EU) 2021/1060 und den jeweils geltenden EU-Verordnungen für die ELER-Förderperioden von 2014 bis 2022/25 sowie von 2023 bis 2027/2029.
3. Der Verein übernimmt die Aufgabe der Lokalen Aktionsgruppe (LEADER), er erstellt die von der örtlichen Bevölkerung betriebene Strategie für die lokale Entwicklung und führt sie durch.

§ 3 Ziele

1. Die LAG AktivRegion Alsterland e. V. hat nach Art. 32 der VO (EU) Nr. 2021/1060 das Ziel, die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung umzusetzen, in dem sie die von der örtlichen Bevölkerung betriebene Strategie für lokale Entwicklung (integrierte Entwicklungsstrategie) entwirft und durchführt gem. Art. 33 und 34 der VO (EU) Nr. 2021/1060.
2. Der Verein ist somit Träger der lokalen Entwicklungsstrategie und für die Steuerung und ordnungsgemäße, EU-konforme Umsetzung, jedoch ohne die Aufgaben des Landesamtes für ländliche Räume und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) sowie die regionale Zielerreichung verantwortlich.
3. Durch die Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie soll ein nachhaltiger Entwicklungsprozess in der Region angeschoben werden, der auch über einzelnen EU-Förderperioden hinausgeht.

§ 4 Mitglieder der LAG

1. Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus Vertretern lokaler öffentlicher und privater sozioökonomischer Interessen. Sie haben diese Satzung anzuerkennen.
2. Die Vereinsmitglieder müssen ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz oder ihren Wirkungsbereich ganz oder teilweise im Entwicklungsbereich der LAG AktivRegion „Alsterland“ gem. § 1 Abs. 2 haben.
3. Juristische Personen, Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Vereine, Verbände und ähnliche Organisationen werden durch eine Person in der Mitgliederversammlung vertreten.

4. Anträge auf Mitgliedschaft sind bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen.
5. a) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern mit Ausnahme von Gebietskörperschaften. Die Aufnahme wird sofort wirksam, wenn sie einstimmig erfolgt. Stimmt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gegen die Aufnahme, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

b) Über die Aufnahme von Gebietskörperschaften entscheidet die auf den Aufnahmeantrag folgende Mitgliederversammlung, sofern der Aufnahmeantrag mindestens einen Monat vorher in der Geschäftsstelle eingegangen ist. Der Beschluss ist verbunden mit einer Satzungsänderung in § 1 Absatz 2 sowie in § 9 Absatz 1 Buchst. a der Satzung, falls der Antragsteller einen Vorstandssitz anstrebt. Der Aufnahmebeschluss ist gemeinsam mit dem Beschluss auf Satzungsänderung/en zu fassen und bedarf ebenfalls einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder. Der geschäftsführende Vorstand hat bei Antragstellung auf Aufnahme die für eine positive Entscheidung erforderlichen Satzungsänderungsanträge (§ 1 Absatz 2 bzw. § 9 Absatz 1 Buchst. a der Satzung) auf der der Antragstellung folgenden Mitgliederversammlung zu stellen.

Die Mitgliedschaft beginnt am Tage der positiven Bescheidung des Aufnahmeantrags.

6. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss der Geschäftsstelle des Vereins spätestens am 31. Oktober des Jahres, in dem sie wirksam werden soll, vorliegen.
7. Ein Vereinsmitglied kann, wenn es grob gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, auf Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds durch einen Beschluss des Vorstands mit 2/3-Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ist ein Vorstandsmitglied betroffen, ist es von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich in angemessener Frist schriftlich zu dem ihm vorgeworfenen Verstoß und der Ausschlussabsicht zu äußern und einem möglichen Ausschluss zu widersprechen. Erfolgt dennoch ein Ausschluss durch den Vorstand, ruhen ab Beschluss die Mitgliedsrechte.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Dem Mitglied steht das Recht zu, binnen 4 Wochen nach Zugang dem Ausschluss zu widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Kommt es nicht zu einem Beschluss des Vorstands, ist über den Ausschlussantrag auf der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden.

§ 5 Vereinsbeitrag und Verwendung

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Bei Aufnahme eines Mitglieds in den Verein ist der volle Beitrag für das laufende Kalenderjahr seines Beitritts zu entrichten.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand beschlossen und in der Geschäftsordnung festgesetzt.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden für den unter § 2 genannten Vereinszweck eingesetzt. Sie können auch für die Geschäftsführung des Vereins verwendet werden. Soweit dies nicht der Fall ist, erfolgt die Finanzierung der Geschäftsführung des Vereins durch eine anteilige Förderung mit Mitteln der Europäischen Union und einer entsprechenden Kofinanzierung durch die kommunalen Mitglieder (§ 9 Abs. 1 Buchst. a).
4. Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es seinen Mitgliedsbeitrag nicht binnen 3 Wochen nach Fälligkeit gezahlt hat. Dasselbe gilt für die Rechte, die dieses Mitglied als Vorstandmitglied besitzt.

§ 6 Aufgaben der LAG

1. Die LAG ist zuständig und verantwortlich für die folgenden Aufgaben gemäß Art. 33 der VO (EU) Nr. 2021/1060:
 - a) Den Aufbau von Kapazitäten der lokalen Akteure zur Entwicklung und Durchführung von Vorhaben, einschließlich der Einrichtung, Steuerung und anteiligen öffentlichen Kofinanzierung des Regionalmanagements.
 - b) Das Ausarbeiten eines nicht diskriminierenden und transparenten - der Öffentlichkeit bekanntzugebenden - Auswahlverfahrens und von objektiven Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, die Interessenkonflikte vermeiden und gewährleisten, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern stammen, bei denen es sich nicht um kommunale Gebietskörperschaften und Behörden handelt.

Die Auswahlkriterien (Punktesystem, mit Festlegung einer Mindestpunktzahl) teilen sich auf in „Kernthemen bezogene Prüfkriterien“, „Querschnittsübergreifende Prüfkriterien“, und ggf. zusätzliche „Projektauswahlkriterien für Kooperationsprojekte“. Das Ergebnis der Auswahl und das Nichtvorhandensein von Interessenskonflikten bei den Mitgliedern der Ebene der Beschlussfassung, werden für jede einzelne Beschlussfassung schriftlich festgehalten und der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

- c) Das Gewährleisten der Kohärenz mit der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung bei der Auswahl der Vorhaben durch Einstufung dieser Vorhaben nach ihrem Beitrag zur regionalen Zielerreichung und zur Einhaltung bzw. zur Erreichung der Ziele der Strategie durch eine laufende Steuerung und Überwachung der Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und der Projekte.
- d) Die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen oder eines fortlaufenden Verfahrens zur Einreichung von Projekten.
- e) Die Entgegennahme von Anträgen auf Unterstützung und deren Bewertung.
- f) Die Auswahl oder Ablehnung der eingereichten Vorhaben und die Festlegung der Höhe der Finanzmittel gem. den Festlegungen in der Strategie.
- g) Die Begleitung der Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung und der unterstützten Vorhaben sowie die Durchführung spezifischer Bewertungstätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Strategie durch ein eigenes Monitoring.
- h) Die Berichterstattung gegenüber dem LLnL, dem Fachreferat des für Ländliche Entwicklung zuständigen Ministeriums und der Kommission. Die Berichtspflicht erfolgt durch die Erstellung von jährlichen Durchführungsberichten sowie den Fortschrittsberichten. Die Berichterstattung erfolgt nach den Vorgaben des Fachreferats des für Ländliche Entwicklung zuständigen Ministeriums jeweils zum 31.01. für das Vorjahr an das LLnL.
- i) Die Übersendung einer Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben - mit Nachweisen - getrennt nach öffentlichen und privaten Einnahmen und öffentlicher und privater Verwendung an das LLnL jeweils mit der Vorlage des jährlichen Durchführungsberichtes jährlich zum 31.01. für das vorangegangene Kalenderjahr.
- j) Die Beteiligung an dem schleswig-holsteinischen Regionen-Netzwerk sowie an nationalen und europäischen Netzwerken.
- k) Die Sicherstellung der Transparenz und die Information der Öffentlichkeit.

§ 7 Organe des Vereins und Ebenen der Beschlussfassung

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 8),
- b) der Vorstand (§ 9),

- c) der Beirat (§ 10)
2. Über Fördermittel werden im Vorstand und im Beirat beschlossen (Entscheidungsorgane).
 3. In der Ebene der Beschlussfassung sind weder die kommunalen Gebietskörperschaften gemeinsam mit den Behörden noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten.
 4. Bei Beschlüssen zur Entwicklung und Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung darf weder in der Mitgliederversammlung noch in einem anderen Entscheidungsgremium eine einzelne Interessengruppe die Entscheidungsfindung kontrollieren. Es ist sicherzustellen, dass die Vertreter, die sich aus Gruppen öffentlicher und privater lokaler sozioökonomischer Interessen zusammensetzen, jeweils nur ein Stimmrecht von bis zu 49 % haben.
 5. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Finanzierung der Entschädigung von Mitgliedern der Organe der LAG erfolgt außerhalb der ELER-Förderung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern (§ 4).
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 9 Abs. 1 Buchst. b),
 - b) Wahl eines Vorsitzenden sowie eines 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden (§ 9 Abs. 4),
 - c) Aufnahme neuer Gebietskörperschaften (§ 4 Absatz 5 Buchst. b),
 - d) Widerspruch gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 Abs. 7),
 - e) Erlass oder Änderung der Vereinssatzung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder,
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfer/in,
 - g) Wahl eines Schatzmeisters,
 - h) Einwände gegen die Niederschrift (§ 9 Abs. 16).

3. In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an ihn beschließen.
4. Der Vorsitzende des Vereins ist zugleich Vorsitzender der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Er muss dem Vorstand als Mitglied angehören. Der Verein hat einen 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer den Vorsitzenden im Fall der Verhinderung vertritt. Satz 2 gilt für die Stellvertreter entsprechend.
5. Für die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dem 1. oder 2. stellvertretenden Vorsitzenden in Textform einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
6. In der Einladung sind Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung anzugeben. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.
7. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse auch per E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz fassen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen und allen Mitgliedern mitzuteilen.
8. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dem 1. oder 2. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
9. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn ein berechtigtes Interesse Einzelner dies erfordert. Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, dies schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt die Mitgliederversammlung allgemein oder im Einzelfall. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Aussprache wird in der öffentlichen Sitzung entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, wenn nicht überwiegend Belange des öffentlichen Wohles oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.
10. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
11. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nichts Anderes durch Gesetz oder diese Satzung bestimmt ist, durch einfache Mehrheit der

anwesenden Vereinsmitglieder gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

12. Es wird offen abgestimmt. Bei Wahlen wird durch Stimmzettel gewählt, wenn dies ein anwesendes Mitglied verlangt.
13. Jedes Mitglied hat Rederecht auf der und Antragsrecht an die Mitgliederversammlung. Anträge sind schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Versammlung bei dem Vorstand einzureichen. Über spätere schriftliche oder mündliche Anträge darf nur abgestimmt werden, wenn sie von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten als dringlich erklärt werden. Ausgenommen von den Einschränkungen nach Satz 2 und 3 sind Anträge zu Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung stehen.

Anträge auf Satzungsänderungen sind niemals Dringlichkeitsanträge.

14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind im Internet zur Verfügung zu stellen und in der folgenden Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen. Über Einwände, die bis zum Beginn der nächsten Sitzung gegen die Niederschrift erhoben werden können, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 24 Mitgliedern, und zwar
 - a) je ein Vertreter der nachstehend genannten Kommunen, sofern und solange diese Vereinsmitglieder sind. Für die Ämter ist die Voraussetzung der Vereinsmitgliedschaft auch dann erfüllt, wenn mindestens eine amtsangehörige Gemeinde Vereinsmitglied ist.
 - Kreis Segeberg und Kreis Stormarn,
 - Ahrensburg, Ammersbek, Bargteheide, Großhansdorf, Henstedt-Ulzburg, Tangstedt, Amt Kisdorf sowie die Ämter Bargteheide-Land und Itzstedt für die zu ihrem Gebiet gehörenden Gemeinden
 - b) 13 Vereinsmitgliedern, die nicht zu Buchst. a) gehören und die keine Bürgermeister, leitende Verwaltungsbeamte, Amtsdirektoren, oder Landräte sind. Dabei ist anzustreben, dass sie einen repräsentativen Querschnitt der Wirtschafts- und Sozialpartner, Vereine, Verbände und ähnliche Organisationen der gesamten AktivRegion widerspiegeln. Darunter sollte mindestens eine junge Person sein.

Diese werden durch die Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern, die diesen Bereich repräsentieren, gewählt.

2. Die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 Buchst. b) werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 Buchst. a) werden von der jeweiligen Kommune benannt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 Buchst. b) erfolgt im Blockverfahren. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Es ist zulässig, weniger Stimmen abzugeben. Eine Stimmenhäufung ist unzulässig. Gewählt sind die 13 Bewerber/innen, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei einer außerordentlichen Nachwahl eines neuen Mitgliedes, endet dessen Wahlperiode entsprechend der Wahlperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

3. Jedes Vorstandsmitglied nach Abs. 1 Buchst. a) kann sich vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis regelt jede Kommune selbst und teilt sie der LAG mit.
4. Die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes sowie des 1. und 2. Stellvertreters (geschäftsführender Vorstand) erfolgt durch die Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 2 Buchst. b), wobei mindestens eine Person davon aus dem Kreis der kommunalen Vertreter (§ 9 Abs. 1 Buchst. a) stammen muss. Die Personen des geschäftsführenden Vorstandes müssen die volle Geschäftsfähigkeit besitzen.
5. Wählbar für den Vorstand sind Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr. Sie können jedoch nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein.
6. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand (Vorstand gem. § 26 BGB). Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
7. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entscheidung über die Aufnahme (§ 4 Abs. 5 Buchst. a) und den Ausschluss (§ 4 Abs. 7) von Mitgliedern,
 - b. laufende Steuerung und Überwachung des in § 2 genannten Vereinszwecks,
 - c. Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung einschließlich entsprechender Beschlussempfehlungen,

- d. Entscheidung über die Projekte, die umgesetzt werden sollen, ab einer Fördersumme von 20.000,- €,
- e. Erlass einer Geschäftsordnung, die insbesondere Regeln aufstellt zur Zusammensetzung, Arbeitsweise und Aufgaben
- der Geschäftsstelle (§ 1 Abs. 5),
 - des Beirates (§ 10),
 - der Arbeitsgruppen (§ 11),
- sowie zur Höhe und Fälligkeit eines Mitgliedsbeitrages (§ 5),
- f. Wahl eines Beirates gemäß §10 aus den Mitgliedern des Vorstands. Dabei ist § 7 Abs. 3 zu berücksichtigen.
8. Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Vereinslage erfordert, mindestens jedoch zwei Mal pro Jahr. Er muss zusammenkommen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes dies beantragt.
9. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung ein. Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor Sitzungsbeginn übermittelt. Den übrigen Vereinsmitgliedern wird die Einladung im Internet bekannt gegeben.
10. Der Vorstand kann Beschlüsse auch per E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Vorstandes mitzuteilen.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Anteil der nicht kommunalen Partner, der an der Beschlussfassung Mitwirkenden, muss mindestens 51 % betragen.
12. Die Sitzung des Vorstandes leitet der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter.
13. An den Sitzungen können auch Vereinsmitglieder teilnehmen, die dem Vorstand nicht angehören. Sie haben ein Rederecht, ohne stimmberechtigt zu sein. Zu den Sitzungen des Vorstandes können auf Wunsch des Vorsitzenden oder der Mehrheit des Vorstandes Dritte hinzugezogen werden.

14. Der Geschäftsführer des Vereines oder wenn ein Dritter beauftragt wurde (§ 1 Abs. 5), die für die Geschäftsführung des Vereins zuständige Person, ist ohne Stimmrecht als beratendes Mitglied an den Vorstandssitzungen beteiligt.
15. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. § 4 Abs. 7 bleibt hiervon unberührt.
16. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift ist für alle Vereinsmitglieder im Internet zu veröffentlichen.
17. Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 8 Abs. 9 entsprechend.
18. Das LLnL hat beratende Funktion für die LAG AktivRegion Alsterland e. V. und ist beratend im Vorstand/Entscheidungsgremium vertreten. Es informiert in diesem Rahmen über Fördermöglichkeiten. Das LLnL stellt den EU-konformen Einsatz der Fördermittel durch die LAG AktivRegion Alsterland e. V. sicher und dient als Schnittstelle zu den Ministerien.

§ 10 Beirat

1. Der Verein hat einen Beirat. Ihm gehören Vertreter der vier Kernthemen und der geschäftsführende Vorstand sowie mit beratender Stimme der Geschäftsführer an. § 7 Abs. 3 ist zu berücksichtigen.
2. Der Beirat beschließt über Projekte bis zu einer Fördersumme von 20.000,- €. Er kann Entscheidungen über Projekte an den Vorstand weitergeben.
3. Näheres über die Wahl des Vorsitzenden und die Arbeitsweise des Beirates regelt die Geschäftsordnung.
4. Der Beirat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 11 Arbeitsgruppen

1. Der Vorstand kann zur Vorbereitung mehrerer oder einzelner Projekte Arbeitsgruppen einsetzen. In die Arbeitsgruppen sollen möglichst die für die Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie bzw. eines Projektes relevanten Mitglieder berufen werden. Der Kreis der Mitglieder der Arbeitsgruppen ist dabei nicht auf die Mitglieder der LAG AktivRegion Alsterland e. V. begrenzt. Zur Mitarbeit in diesen Arbeitsgruppen werden alle juristischen und natürlichen

Personen des Entwicklungsgebietes – gem. § 1 Abs. 2 – eingeladen, die sich für die Zielsetzung der LAG AktivRegion Alsterland e. V. engagieren wollen.

§ 12 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung, mit Ausnahme der Bewilligung von Projekten, erfolgt durch die LAG AktivRegion Alsterland e. V. selbst. Der Verein kann hierfür eigenes Personal einsetzen oder Dritte beauftragen.
2. Die Geschäftsführung ist zuständig und verantwortlich für die folgenden Angelegenheiten:
 - a) Zuarbeit zu den Organen des Vereins,
 - b) operative Umsetzung, Steuerung und Weiterentwicklung der integrierten Entwicklungsstrategie,
 - c) inhaltliche und sektorübergreifende Koordinierung von Projekten,
 - d) Vorbereitung von Entscheidungen des Vereins,
 - e) Berücksichtigung übergeordneter Planungen von Kreis und Land sowie der Ziele der Programmplanungen,
 - f) Beratung und Betreuung der Antragsteller,
 - g) Schnittstelle zum LLnL und dem Fachreferat des für Ländliche Entwicklung zuständigen Ministeriums,
 - h) Unterstützung bei der Berichterstattung gegenüber den Organen des Vereins, dem LLnL, dem Fachreferat des für Ländliche Entwicklung zuständigen Ministeriums, der Verwaltungsbehörde, dem BMEL (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft) und der Kommission,
 - i) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inklusive der Einhaltung der Publizitätsvorschriften,
 - j) Unterstützung bei der Beteiligung an dem schleswig-holsteinischen Regionen - Netzwerk sowie an nationalen und europäischen Netzwerken,
 - k) Selbstevaluierung und Zuarbeit für ein Monitoring und eine Programmevaluierung,
 - l) Schriftführung bei den Sitzungen der Ebene der Beschlussfassung.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen Vollversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren. Der Verein hat sicher zu stellen, dass die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins ELER-konform

mindestens bis zum Ablauf des Jahres 2029 durch eine entsprechende Nachfolgeorganisation gewährleistet werden.

2. Die Fördermittel sind keine Vereinsmittel.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins anteilig gemäß der eingesetzten finanziellen und materiellen Mittel mit Ausnahme der Fördermittel an die am Verein beteiligten Kommunen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Die Abwicklung obliegt dem Kreis Stormarn.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten innerhalb des Vereins oder zwischen den Vereinsmitgliedern Bargteheide.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hammoor, 6. Juli 2023

Bernd Gundlach
Vorsitzender

Rolf Winter
1. stellvertretender Vorsitzender

Angela Geist
2. Stellvertretende Vorsitzende

Sophia Roland
Protokollführerin

